

**Kirchengesetz
zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst**

Vom 15. Januar 2020

Die Landessynode hat aufgrund Artikel 128 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche
im Rheinland**

(Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung - RKG-KF)

Vom 15. Januar 2020

§ 1

Das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) (BRKG) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

(zu § 1 BRKG)

Reisekosten werden dem folgenden Personenkreis gewährt:

1. Pfarrerinnen und Pfarrern, sowie Vikarinnen und Vikaren,
2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
3. Mitgliedern der landeskirchlichen Ausschüsse und nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
4. Ehrenamtlich Mitarbeitenden im Sinne der Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Personen, die für den kirchlichen Dienst tätig werden, Aufgaben im kirchlichen Dienst wahrnehmen oder sich für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst bewerben und zu einer Vorstellung aufgefordert werden, für die keine besonderen reisekostenrechtlichen Vorschriften gelten, können Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen nach den Vorschriften des kirchlichen Reisekostenrechts erhalten.

§ 3

Oberste Dienstbehörde ist das Landeskirchenamt.

§ 4

(zu §§ 8,9 BRKG)

Die Entscheidungen über den Verzicht auf eine Ermäßigung des Tagesgeldes gemäß § 8 Absatz 1, 2. Halbsatz Bundesreisekostengesetz und die Gewährung einer Aufwandsvergütung gemäß § 9 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz und einer Pauschvergütung gemäß § 9 Absatz 2 Bundesreisekostengesetz trifft das Lei-

tungsorgan. Das Leitungsorgan kann Entscheidungen nach Satz 1 durch Beschluss auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen.

§ 5 **(zu §§ 5, 14, 15 BRKG)** **Ausführungsverordnungen**

(1) § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein erhebliches dienstliches Interesse immer gegeben ist, wenn die Dienstreisegenehmigung erteilt wird.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Ausführungsverordnung ergänzende Bestimmungen zur Benutzung von privateigenen oder kircheneigenen Kraftfahrzeugen, zur Gewährung von Kraftfahrzeugdarlehen sowie zur Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz sowie zum Trennungsgeld gemäß § 15 Bundesreisekostengesetz zu treffen

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Ausführungsverordnung wegen der besonderen Verhältnisse abweichende Vorschriften zur Reisekostenvergütung für Auslandsdienstreisen, über die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, der Fahrt- und Flugkosten, das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld, die Reisebeihilfen, die Kriterien der Erstattung klimabedingter Bekleidung und anderer Nebenkosten zu erlassen. Sie kann dabei auf Bestimmungen des Bundes nach § 14 Absatz 3 Bundesreisekostengesetz Bezug nehmen.

§ 6 **Verwaltungsvorschriften**

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. November 2013 (GMBI. Nr. 63, S. 1258) finden grundsätzlich Anwendung. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, weitere Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Es kann dabei von den Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 abweichen.

§ 7 **Verweisungen**

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes.

Artikel 2

Aufhebung der Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 7. Mai 1999

Die Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht - kirchliche Fassung - RKR-KF) vom 7. Mai 1999, zuletzt geändert durch Notverordnung vom 26. Oktober 2001 (KABl. S. 342) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bad Neuenahr, 15. Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski Dr. Weusmann

**Ausführungsverordnung
zur Anpassung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst
Vom 15. Mai 2020**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a) Kirchenordnung in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz-Kirchliche Fassung – RKG-KF) die folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
Trennungsgeldverordnung Kirchliche Fassung
(TGV-KF)**

**§ 1
Einleitende Vorschriften**

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung - TGV) vom 20. Mai 1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

**§ 2
(zu § 1 Absatz 1)**

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Berechtigte nach dieser Verordnung sind

1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und im Probedienst, sowie Vikarinnen und Vikare,
2. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.“

**§ 3
(zu § 9)**

§ 9 Absatz 3 findet keine Anwendung.

Artikel 2

**Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen
(Auslandsreisekostenverordnung-Kirchliche Fassung – ARV-KF)**

§ 1

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140 (GMBI 1994, 19)), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) findet in der jeweiligen Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

§ 2
(zu § 1)

§ 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Genehmigung der obersten Dienstbehörde, sofern ihr Ziel nicht Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn ist. Für Auslandsdienstreisen in eines der in Satz 1 benannten Länder sind für die Genehmigungen die Vorschriften für Inlandsdienstreisen anzuwenden. Dem über den Dienstweg einzureichenden Antrag sind die Zustimmung des Leitungsorgans sowie eventuelle Nachweise über von der Ständigen Impfkommision empfohlene Impfungen beizufügen. Eine Ausnahme für die Genehmigungspflicht besteht, wenn eine Genehmigung nach dem Amt des Auslandsdienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.“

§3
(zu § 2)

Oberste Dienstbehörde im Sinne der Vorschrift ist das Landeskirchenamt.

§4
(zu § 5)

§ 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Leitungsorgan oder die von ihm ermächtigte Stelle kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen absehen.“

Artikel 3
Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen
(Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO)

Die Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2011 (KABl. 2012, S. 139 und 239), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den in § 2 des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz-kirchliche Fassung – RKG-RF) bestimmten Personenkreis.“

2. §§ 5 und 6 werden gestrichen.

3. §§ 7 bis 12 werden §§ 5 bis 10

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Artikel 1 bis 3 gelten mit Wirkung vom 1. Juli 2020. Gleichzeitig treten die folgenden Bestimmungen außer Kraft:

1. die Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse und die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 7. Mai 1999 (KABl. S. 177),
2. die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen vom 7. Mai 1999 (KABl. S. 176).
3. Die Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts – kirchliche Fassung – Vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 377), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 12. Juli 2002 (KABl. S. 215)
4. Die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen – kirchliche Fassung (Auslandsreisekostenverordnung– kirchliche Fassung – ARVO-KF) vom 7. Mai 1999 (KABl. S. 177), geändert durch Verordnung vom 4. März 2005 (KABl. S. 109)

Sofern die Regelungen in den Artikeln 1 bis 3 Rechte einschränken oder nicht mehr gewähren, findet bis zum Inkrafttreten nach Satz 1 die bis zum 30. Juni 2020 geltende Rechtslage Anwendung.

Düsseldorf, den 15. Mai 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF)

Vom 12. Mai 2020

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz - BRKGVwV - vom 1. Juni 2005, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. November 2013 (GMBI. Nr. 63, S. 1258) finden mit folgenden Maßgaben

Anwendung:

1. Ziffer 1 zu § 1 BRKGVwV findet keine Anwendung.
2. Ziffer 2.1.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „2.1.3 Dienstort ist das Gebiet der Kirchengemeinde oder der Kommunalgemeinde, wenn dieses Gebiet größer ist als das der Kirchengemeinde, oder, wenn der Aufgabenbereich über dieses Gebiet hinausgeht, ein vom Leitungsorgan festzulegendes Gebiet.“
3. Zu Ziffer 2.1.6 Das Leitungsorgan kann für regelmäßige, häufig wiederkehrende Dienstreisen durch Beschluss eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilen. Hierbei sind der Bereich und der jährliche Höchstbetrag für die Reisekostenvergütung festzulegen. Über solche Dienstreisen ist ein Fahrtenbuch zu führen. Die generelle Dienstreisegenehmigung kann widerrufen werden.
4. Zu Ziffer 3.1.3 Ausgaben über 10 Euro bis 20 Euro je Tag müssen grundsätzlich nicht durch Belege nachgewiesen werden. Die Belege über die Nutzung von Taxis sind immer vorzulegen.
5. Ziffer 4.1.2 Satz 5 findet keine Anwendung.
6. Die Ziffern zu § 5 finden vorbehaltlich von gemäß § 5 Reisekostengesetz- Kirchliche Fassung – RKG-KF erlassenen Ausführungsverordnungen Anwendung.
7. Ziffer 5.1.3 Satz 1 findet keine Anwendung.
8. Zu Ziffer 5.1.4 Satz 2 Der Hinweis kann auch allgemein erteilt werden.
9.
 Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VV-RKG-KF) und der auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes erlassenen Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften finden auf Praktikantinnen und Praktikanten sowie auf Referendarinnen und Referendare auf Stagen in kirchlichen Dienststellen entsprechende Anwendung.
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Bestimmungen außer Kraft:
 - Die Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – kirchliche Fassung – (VVzuRKR – KF) vom 1. Juni 1999, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26. Januar 2005 (KABI. S. 74),
 - die Verfügung des Landeskirchenamtes bezüglich der Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen vom 11. August 2004 (KABI. S. 362),
 - die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen vom 7. Mai 1999 (KABI. S. 176),
 - die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Schadensregulierung bei Kfz.-Unfällen anlässlich eines Dienstganges oder einer Dienstreise vom 18. November 1994 (KABI. 1995 S. 12), geändert durch Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 22. Juli 1996 (KABI. S. 236).

**Änderung der
Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung
Vom 12. Mai 2020**

Aufgrund § 9 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO) hat das Kollegium des Landeskirchenamtes in seiner Sitzung vom 12. Mai 2020 die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 2. April 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2011 (KABl. 2012, S. 139), wie folgt geändert:

§ 1

1. In Ziffer 1.1 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 35“ und die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
2. Ziffern 1.2 und 1.3 werden gestrichen.
3. Ziffern 2 und 3 werden gestrichen.
4. Ziffer 4 wird Ziffer 2.
5. Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.13 werden Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.13
6. Ziffer 5 wird Ziffer 3
7. In der neuen Ziffer 3 wird der Verweis „§ 9“ durch den Verweis „§ 7“ ersetzt.
8. Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 werden Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2
9. Ziffer 6 wird Ziffer 4
10. In der neuen Ziffer 4 wird der Verweis „§ 10“ durch den Verweis „§ 8“ ersetzt.
11. Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.4 werden Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.4.
12. Ziffer 7 entfällt

§ 2

Die Änderung der Bestimmungen tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

die Landessynode 2020 hat das Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz- Kirchliche Fassung – RKG-KF) beschlossen. Damit wird zum 1. Juli 2020 die bis jetzt geltende Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerrinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht – kirchliche Fassung – RKR-KF) vom 7. Mai 1999 abgelöst.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 2020 die Ausführungsverordnung zur Anpassung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst, bestehend aus der Trennungsgeldverordnung Kirchliche Fassung (TGV-KF), der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsreisen (Auslandsreisekostenverordnung-Kirchliche Fassung (ARV-KF) und der geänderten Kraftfahrzeugverordnung (KfZVO) beschlossen.

Darüber hinaus hat das Kollegium des Landeskirchenamtes Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF) und die geänderten Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung beschlossen.

Bei der bis zum 30. Juni 2020 geltenden oben aufgeführten Notverordnung handelt es sich um eine eigenständige kirchliche Bestimmung, die sich allerdings inhaltlich in weiten Bereichen am Reisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen anlehnt. Das neue Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung verweist bereits in seinem ersten Paragraphen auf das Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 und enthält mit Ausnahme der Regelung zur Wegstreckenentschädigung, § 5 Abs. 1, Regelungen nur soweit dies zur Anwendung der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in den kirchlichen Strukturen notwendig ist.

Vergleich des Bundesreisekostengesetzes mit dem Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen und den bestehenden kirchlichen Regelungen:

Die Reisekostengesetze von Bund und Land NRW unterscheiden sich nicht grundlegend. Unterschiede gibt es in den folgenden Bereichen:

1. Der Begriff der „Dienstreise“ wird im Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) und im Bundesreisekostengesetz (BRKG) unterschiedlich definiert. Das Bundesrecht bezeichnet mit dem Begriff der „Dienstreise“ eine Reise zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der *Dienststätte*. Dagegen knüpft das Landesrecht an den *Dienstort* an. Strecken, die außerhalb der Dienststätte, aber innerhalb des Dienstortes oder am Wohnort zum Zweck eines Dienstgeschäfts unternommen werden, sind nach den landesrechtlichen Vorschriften keine Dienstreisen, sondern sogenannte Dienstgänge. Die landes-

rechtliche Differenzierung zwischen Dienstreise und Dienstgängen hat zur Folge, dass bei Dienstgängen keine Erstattung von Übernachtungskosten gewährt wird. Demgegenüber besteht im BRKG kein genereller Ausschluss für die Erstattung von Übernachtungskosten für Dienstreisen am Dienstort. Es werden jedoch keine Übernachtungskosten erstattet, wenn der Dienstort auch der Wohnort ist.

2. Die Erstattung der Reisekosten muss nach den Vorschriften des Landes- und des Bundesrechts innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise beantragt werden, § 3 Abs. 1 Satz 2 BRKG. Nach der bisherigen Regelung im kirchlichen Reisekostenrecht ist eine Ausschlussfrist von 12 Monaten vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Regelung orientiert sich die kirchliche Regelung künftig am Bundesrecht, so dass die Erstattung der Reisekosten innerhalb der 6-Monatsfrist zu beantragen ist.
3. Das LRKG NRW normiert einen generellen Vorrang der Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln. Eine solche ausdrückliche Vorrangregelung besteht im BRKG zwar nicht, sie findet sich jedoch in den Erstattungsregelungen.
4. Bei Reisen mit Bus und Bahn werden nach Landes- und Bundesrecht nur die Reisekosten der niedrigsten Beförderungsklasse ersetzt. Im Landesrecht besteht die Möglichkeit, mit einer höheren Klasse zu reisen, wenn ein deutlich erhöhter Platzbedarf besteht und die Dienstreise länger als drei Stunden ohne Umstiege dauert. Nach dem Bundesrecht ist dies schon ab einer Fahrzeit von zwei Stunden möglich. Die Kosten der Bahncard können sowohl nach Landes- als auch nach Bundesrecht erstattet werden, wenn wirtschaftliche und dienstliche Gründe für die Nutzung der Bahncard vorliegen.
5. Wegstreckenentschädigung:

Staatliche Regelungen:

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privaten PKW hängt davon ab, ob für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs „triftige Gründe“ (vgl. § 6 Absatz 1 LRKG NRW) bzw. ein „erhebliches dienstliches Interesse“ (vgl. § 5 Absatz 2 BRKG) vorliegt, oder nicht. Ist dies der Fall, so beträgt die Wegstreckenentschädigung sowohl gemäß LRKG NRW als auch gemäß BRKG pauschal 0,30 €/km. Ist dies nicht der Fall, so können Dienstreisende nach den landesrechtlichen Regeln für Fahrten bis zu 50 km eine Erstattung von 0,30 €/km erhalten und für jeden weiteren Kilometer 0,20 €. Dabei wird die Entschädigung auf insgesamt 100 € gedeckelt. Die bundesrechtliche Regelung enthält keine dem Landesrecht entsprechende Staffelung. Gemäß BRKG werden für den Fall, dass kein erhebliches dienstliches Interesse besteht, 0,20 €/km erstattet, höchstens jedoch 130 €. Die Deckelung kann im Einzelfall durch die oberste Bundesbehörde auf 150 € angehoben werden, § 5 Abs. 1 BRKG. Besteht das dienstliche Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 €/km und es gibt es gibt keine Deckelung, § 5 Abs. 2 BRKG.

Kirchliche Regelung:

Für das kirchliche Reisekostenrecht spielt diese Differenzierung keine Rolle. Gemäß § 5 Abs. 1 des neuen RKG-KF wird immer von einem „erheblichen dienstlichen Interesse“ im Sinne von § 5 Abs. 2 BRKG ausgegangen, wenn die Dienstreisegenehmigung erteilt wird. Die Wegstreckenentschädigung beträgt also immer 0,30 €/km, eine Deckelung findet nicht statt. Das entspricht im Ergebnis der bisherigen Regelung in § 5 Kfz-VO.

6. Das LRKG NRW sieht eine Entschädigung von 0,06 €/km für Dienstreisen mit dem Fahrrad vor. Demgegenüber gewährt das Bundesrecht einem Dienstreisenden, der innerhalb eines Monats auf mindestens vier Einzelstrecken ein Fahrrad nutzt, für den maßgeblichen Monat pauschal ein Betrag i. H. v. 5 €. Die Pauschalleistung nach der Bundesregelung, die jetzt übernommen wird, führt zu einem geringeren Verwaltungsaufwand.
7. Während das Landesrecht NRW eine gesonderte Entschädigung für die Mitnahme von Personen in einem privaten Kraftfahrzeug (Mitnahmeentschädigung) vorsieht, besteht unter Bundesrecht kein entsprechender Anspruch. Die beschriebene Regelung des Landesrechts findet bis jetzt für den kirchlichen Bereich in § 5 Abs. 6 KfzVO ebenfalls Anwendung. § 5 Abs. 6 KfzVO ist im Zuge der Neuregelungen aufgehoben worden, so dass in Zukunft entsprechend dem Bundesrecht kein Anspruch mehr auf Mitnahmeentschädigung besteht.
8. Regelungstechnisch legt das Landesreisekostengesetz die Höhe des Tagegeldes in § 7 Absatz 1 LRKG NRW fest, während § 6 Absatz 1 BRKG auf das Einkommensteuergesetz verweist. Für Abwesenheitszeiten von 24 Stunden erhalten Dienstreisende ein Tagegeld i. H. v. 24 Euro. Für Abwesenheitszeiten, die kürzer als 24 Stunden betragen, sehen die Bundes- und die Landesregelungen unterschiedliche Staffellungen vor: Gemäß Landesreisekostenrecht wird für Abwesenheitszeiten von elf bis vierundzwanzig Stunden ein Tagegeld von 12 Euro und für Abwesenheitszeiten von acht bis elf Stunden ein Tagegeld von 6 Euro gezahlt. Das Bundesreisekostenrecht sieht aufgrund des Verweises auf das EStG keine Staffellung zwischen acht und elf Stunden vor. Stattdessen wird ein Tagegeld von 12 Euro gezahlt, wenn der Dienstreisende insgesamt mehr als acht Stunden von seiner Dienststätte abwesend ist. Der Vorteil der Bundesregelung mit ihrer Orientierung am Steuerrecht liegt in der Rechtssicherheit und der dadurch verbundenen Verwaltungsvereinfachung.

Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF)

Nach diesem Überblick geben wir zu den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz kirchliche Fassung – RKG-KF) die folgenden Erläuterungen:

Zu § 1:

Das Reisekostenrecht der Evangelischen Kirche im Rheinland ist bis jetzt über die Notverordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostenrecht - kirchliche Fassung - RKR-KF) vom 7. Mai 1999 geregelt. Diese ist inhaltlich an die Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen angelehnt. Wie das Besoldungsrecht durch die Beschlüsse der Landessynode 2019 orientiert sich das Recht der Reisekosten künftig im Sinne einer Vereinheitlichung der Bestimmungen im Rahmen der EKD an den Vorschriften des Bundes. Dies geschieht rechtstechnisch durch die Bezugnahmeklausel in § 1. Die übrigen Paragraphen beschränken sich auf kirchliche Besonderheiten.

Zu § 2:

Hier wird der Geltungsbereich des Reisekostenrechts dem betroffenen kirchlichen Personenkreis angepasst. Zu den Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 gehören auch Pfarrerinnen und Pfarrer im Angestelltenverhältnis gem. § 108 PfdG.EKD.

Zum Personenkreis gehören auch ehrenamtlich Mitarbeitende, Nr. 4. Der Begriff des ehrenamtlichen Dienstes ist in dem Beschluss der Landessynode aus dem Jahr 2000 definiert als die „unbezahlte, freiwillige Übernahme von Aufgaben und Verpflichtungen, die in der Regel eine hohe Motivation voraussetzt“. Dabei bedarf es vor der Übernahme des ehrenamtlichen Dienstes klarer Absprachen über Arbeitsgebiete, Aufgaben und Zuständigkeiten, über Rechte und Pflichten sowie über die Dauer der Tätigkeit und den erforderlichen Zeitaufwand. Die Aufnahme des Dienstes, wie auch die Beendigung ist regelmäßig der Gemeinde oder innerhalb der diakonischen Einrichtung bekanntzugeben (vgl. LS DS. 2000/2. Ziff. II). Die erforderliche „hohe Motivation“ liegt insbesondere bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben für die Kirche, insbesondere in Gemeindegruppen, aber beispielsweise auch als Prädikantin oder Prädikant, vor.

Gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenordnung (KO) haben Ehrenamtliche einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen. Bislang konnte ehrenamtlich Tätigen gemäß Ziffer 1.3 der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung (Kfz-VO) eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Kfz-VO gezahlt werden. Durch die ausdrückliche Aufnahme in das Reisekostengesetz wird klargestellt, dass Ehrenamtliche in diesem Sinne alle einschlägigen Reisekosten erstattet bekommen, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen.

Für angestellte Mitarbeitende finden die Bestimmungen gem. § 35 BAT-KF Anwendung. Dasselbe gilt für Auszubildende gem. § 10 Abs. 1 AzubiO, für Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem

Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe gem. § 12 KrSchO und für Maßnahmeteilnehmende gem. § 3 Abs. 2 Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten.

Nach Ziffer 9. der Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF) finden die Vorschriften des Reisekostenrechts auf Praktikantinnen und Praktikanten sowie auf Referendarinnen und Referendare auf Stagen in kirchlichen Dienststellen entsprechende Anwendung. Unter Praktikantinnen und Praktikanten sind hier sowohl Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach der Praktikantenordnung als auch sonstige Praktikantinnen und Praktikanten – beispielsweise in schul- und studienbegleitenden Praktika zu verstehen. In Hinblick auf die Praktikantinnen und Praktikanten entspricht die Regelung Ziffer. I 2. der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht.

Zu §§ 3 und 4:

Auch diese Vorschriften dienen der Anpassung der Begrifflichkeiten - hier der zuständigen Behörden - an die kirchlichen Strukturen. Die Möglichkeit der Übertragung von Entscheidungen auf die zuständige Verwaltungsleitung, § 4 Satz 2, ermöglicht eine flexible Handhabung.

Zu § 5 Absatz 1:

§ 5 BRKG nimmt für die Wegstreckenentschädigung eine Differenzierung von 20 Cent je Kilometer und 30 Cent je Kilometer bei einem „erheblichen dienstlichen Interesse“ vor. Diese Differenzierung ist bezogen auf die Verhältnisse in der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht sachgerecht. Zum einen liefert das Bundesrecht auch in den zum BRKG erlassenen Verwaltungsvorschriften nur zum Teil brauchbare Kriterien für das Bestehen eines „erheblichen dienstlichen Interesses“. Zudem bieten diese keine sachgerechte Handhabe für die Zielsetzung, dass bei Dienstreisen nach Möglichkeit vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen sind.

Stattdessen bestimmt § 5 Absatz 1 des kirchlichen Reisekostengesetzes, dass bereits aufgrund der Erteilung der Dienstreisegenehmigung - die für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeug gilt - von dem besonderen dienstlichen Interesse auszugehen ist, das zu einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer führt. Das ist auch deshalb sachgerecht, weil bereits für die Erteilung der Dienstreise Voraussetzungen zu beachten sind: Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BRKG sollen Dienstreisen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig ist. Bei der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge zu berücksichtigen.

sichtigen, Ziffer 2.1.10. Dieser Aspekt ermöglicht bezogen auf das Verkehrsmittel die für die Evangelische Kirche im Rheinland so wichtige Differenzierung zwischen durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossenen städtischen und den weniger erschlossenen ländlichen Gebieten, in denen die betroffenen Mitarbeitenden auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind. Zusätzlich ordnet § 2 KfzVO an, dass für Dienstfahrten soweit wie möglich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen sind.

Ist allerdings entsprechend dieser Kriterien die Benutzung eines Kraftfahrzeugs notwendig und möglich, ist es nicht sachgerecht, die dann zustehende Wegstreckenentschädigung noch einmal zu differenzieren. Vielmehr sind in diesen Fällen entsprechend der hier vorgeschlagenen Regelung - über die generelle Annahme eines besonderen dienstlichen Interesses - auch generell 30 Cent pro gefahrenen Kilometer zu gewähren. Dieser Betrag, der auf steuerliche Regelungen Bezug nimmt, ist angesichts der tatsächlichen Aufwendungen bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges auch nicht zu hoch gegriffen, ein geringerer Betrag wäre auch im Verhältnis zu Mitarbeitenden, denen ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, ungerecht.

Eine Deckelung entsprechend der in § 5 Abs. 1 BRKG genannten Höchstbeträge in Höhe von 130 bzw. 150 Euro findet nicht statt.

Zu § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 6:

Die zuständigen Gremien für den Erlass von Ausführungsverordnungen gemäß Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a) KO und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend den kirchlichen Gegebenheiten zu regeln.

Zu § 7:

Die Bestimmung entspricht § 21 LRKG NRW. Im BRKG gibt es keine vergleichbare Vorschrift. Gleichwohl wird sie hier vorsorglich aufgenommen. Zwar ist bei der Erstellung der Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften darauf geachtet worden, dass dabei auch die Nomenklatur nach dem BRKG beachtet wird. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch andere Vorschriften finden, die beispielsweise den Begriff des „Dienstganges“ verwenden, den es nach den jetzigen Bestimmungen auf der Grundlage des Bundesrechts nicht gibt.

Ausführungsverordnung zur Anpassung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst

Die am 15.5.2020 von der Kirchenleitung beschlossene Ausführungsverordnung zur Anpassung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst enthält die Trennungsgeldverordnung Kirchliche Fassung (TGV-KF), die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsreisen (Auslandsreisekostenverordnung-Kirchliche Fassung (ARV-KF) und die geänderte Kraftfahrzeugverordnung (KfZVO).

Trennungsgeldverordnung Kirchliche Fassung (TGV-KF)

Über die kirchliche Trennungsgeldverordnung wird die Trennungsgeldverordnung des Bundes für anwendbar erklärt. Ansprüche entstehen hier unter anderem in Zusammenhang mit der Abordnung, Zuweisung und Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.

Zu den Bestimmungen der kirchlichen Trennungsgeldverordnung noch die folgenden Anmerkungen:

Zu § 2: Hier wird der Personenkreis an die in einem öffentlich-rechtlichen kirchlichen Dienstverhältnis Beschäftigten angepasst. Die Regelung gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, die gem. § 108 PfdG.EKD in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

Zu § 3: Eine Bestimmung der Behörde, die das Trennungsgeld zahlt, durch die Oberste Dienstbehörde ist aufgrund der kirchlichen Strukturen nicht notwendig.

Auslandsreisekostenverordnung - Kirchliche Fassung

Die Auslandsreisekostenverordnung - Kirchliche Fassung setzt die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Auslandsreisekosten in Kraft, die mit den aufgeführten Maßgaben Anwendung finden:

Zu § 2: Neben der Aufzählung der Reiseziele, bei denen es keiner schriftlichen oder elektronischen Genehmigung der oberste Dienstbehörde bedarf, und stattdessen die Regelungen für Inlandsdienstreisen gelten, stellt die Regelung für alle Auslandsdienstreisen sicher, dass der Dienstherr auf die von der Ständigen Impfkommission für sinnvoll erachteten Impfungen hinweist.

Zu § 3: Der Zusatz dient der Klarstellung.

Zu § 4: Die Entscheidung über die Ermäßigung des Auslandstagegeldes bei längerem Aufenthalt verbleibt beim Leitungsorgan oder der von ihm ermächtigten Stelle. Das entspricht den Regelungen in § 4 des Reisekostengesetzes - Kirchliche Fassung.

Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Im Zuge der Änderung des Reisekostenrechts werden einige der bisherigen Bestimmungen der Kraftfahrzeugverordnung überflüssig.

In der bisherigen Fassung der Kraftfahrzeugverordnung trifft § 5 die Bestimmung zur Wegstreckenentschädigung. Diese Bestimmung ist ab dem 1. Juli 2020 in § 5 Abs. 1 des Reisekostengesetzes - Kirchliche Fassung enthalten, vgl. obige Anmerkung.

Die bisher in § 5 Abs. 6 KfzVO normierte Mitnahmeentschädigung entfällt, zum einen weil sie im künftig maßgeblichen Reisekostenrecht des Bundes nicht vorgesehen ist, zum anderen rechtfertigt der geringe Betrag, 2 Cent pro Person und Kilometer, der zudem versteuert werden müsste, nicht den damit verbundenen Verwaltungsaufwand.

In der bisherigen Fassung normiert § 6 KfzVO die Pauschalvergütungen. Diese sind künftig umfassend über die entsprechende Anwendung von § 9 Bundesreisekostengesetz geregelt.

Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF)

Zu den einzelnen Bestimmungen folgende Erläuterungen:

Zu 1.: Die Abbedingung von Ziffer 1 zu § 1 BRKGVwV ermöglicht ergänzende kirchliche Verwaltungsvorschriften.

Zu 2: Die Klarstellung ist erforderlich, weil § 2 Absatz 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz die Notwendigkeit der Genehmigung einer Dienstreise an das Verlassen des Dienst- und Wohnortes knüpft.

Zu 3: Die Ermöglichung einer generellen Dienstreisegenehmigung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 3 RKR-KF.

Zu 4: Nach Ziffer 3.1.3 BRKGVwV müssen Ausgaben bis 10 Euro je Tag einer Dienstreise nicht durch Belege nachgewiesen werden. Die hier getroffene Regelung, für Beträge zwischen 10 und 20 € lediglich die Möglichkeit von Stichproben vorzusehen, dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu 5: Ziffer 4.1.2 Satz 5 BRKGVwV wird ausgeschlossen, weil der Lebenssachverhalt keine Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Vikarinnen und Vikaren rechtfertigt.

Zu 6: § 5 Abs. 2 RKG-KF ermächtigt zum Erlass von Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz. Deshalb werden auch die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) nur insofern für anwendbar erklärt, als sie Hinblick auf die Regelungen in den Ausführungsverordnungen einen Sinn ergeben.

Zu 7: Ziffer 5.1.3.Satz 1 BRKGVwV setzt den Höchstbetrag für die Wegstreckenentschädigung in Höhe von 130 Euro /150 Euro gem. § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz voraus. Gemäß § 5 Abs. 1 des neuen Reisekostengesetzes - Kirchliche Fassung wird jedoch bei Erteilung der Dienstreisegenehmigung immer von einem erheblichen dienstlichen Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens ausgegangen, so dass § 5 Abs. 2 und nicht § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes zur Anwendung kommt. Absatz 2 von § 5 BRGK enthält aber keine Festsetzung eines Höchstbetrages, also keine Deckelung.

Zu 8: Die Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu 9. Hier wird bestimmt, dass die Vorschriften des Reisekostenrechts auch für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Referendarinnen und Referendare auf Stagen in kirchlichen Dienststellen entsprechende Anwendung finden.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung

Zu Ziffer 1:

Die Änderung passen die Bezugsstellen an die aktuellen Fassungen von BAT-KF und MTArb-KF an.

Streichung der bisherigen Ziffern 1.2 und 1.3:

Das neue Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung sieht in § 2 Abs. 1 Nr. 4 die Anwendbarkeit der kirchlichen Reisekostenbestimmungen jetzt auch auf ehrenamtlich Mitarbeitende vor, entsprechend kann der Bezug hier entfallen. Nebenberuflich Mitarbeitende fallen unter § 35 BAT-KF.

Streichung der bisherigen Ziffern 2 und 3:

Die zugrunde liegenden bisherigen §§ 5 und 6 der Kraftfahrzeugverordnung

sind entfallen, vgl. obige Erläuterungen zur Ausführungsverordnung zur Anpassung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst.

Verordnung über die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

Vom ...

Auf Grund des § 36a Abs. 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1 Entschädigung für die Mitglieder, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören

(1) Vorsitzende, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören, erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 500,00 € bis zu 2.000,00 €. Für die Bemessung der Entschädigung ist die rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit der Streitigkeit maßgeblich, dies bestimmen die Vorsitzenden im Benehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Beisitzer und Beisitzerinnen, die der Einrichtung oder Dienststelle nicht angehören, erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Entschädigung der Vorsitzenden.

(3) Wird das Verfahren vor der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beendet, reduziert sich die Entschädigung auf 50 vom Hundert.

(4) Mit der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung abgegolten. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz oder den für die Einrichtung oder Dienststelle geltenden Bestimmungen erstattet.

(5) Davon unbenommen können die Mitglieder der Einigungsstelle auf ihre Entschädigung jeweils verzichten.

§ 2 Entschädigung für die Mitglieder, die der Einrichtung oder Dienststelle angehören

Die der Einrichtung oder Dienststelle angehörenden Mitglieder der Einigungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle keine Entschädigung. Gleiches gilt für die Mitglieder gemeinsamer Einigungsstellen, die den beteiligten Einrichtungen und Dienststellen angehören. Sie werden ohne Minderung ihrer Bezüge freigestellt. Mehrarbeit wird ausgeglichen oder vergütet; notwendige Auslagen werden gegen Nachweis nach den in der Einrichtung oder Dienststelle geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 3 Fälligkeit

Die Entschädigung wird mit der Beendigung des Einigungsstellenverfahrens fällig. Der Entschädigungsanspruch verjährt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist der §§ 195 und 199 BGB.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines zu Einigungsstellen im Mitarbeitervertretungsrecht

Einigungsstellen sind für das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie durch das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 09.11.2012 (ABl. EKD 2011, S. 328) eingeführt worden. Einigungsstellen haben die Funktion, inhaltliche Auseinandersetzungen in Fällen der Mitbestimmung in sozialen und organisatorischen Angelegenheiten nach § 40 MVG-EKD abschließend zu klären, zum Beispiel Fragen der Arbeitszeitgestaltung, Grundsätze für den Urlaubsplan oder die Einführung von Kurzarbeit.

Mit Inkrafttreten des Ersten Änderungsgesetzes zum MVG-EKD 2013 zum 01. Januar 2019 ist die Einrichtung von Einigungsstellen (ABl. EKD 2019, S.2) obligatorisch geregelt. Das heißt, wenn in einer inhaltlichen Auseinandersetzung über Mitbestimmungsangelegenheiten des § 40 MVG-EKD die Mitarbeitervertretung oder die Dienstleitung die Einsetzung einer Einigungsstelle verlangt, ist diese zwingend zu bilden. Einigungsstellen können für die individuelle Auseinandersetzung oder als ständige Einrichtungen gebildet werden; weiterhin ist die Bildung dienststellen- bzw. einrichtungsübergreifender Einrichtungsstellen möglich. Rechtliche Streitigkeiten bleiben dagegen den Kirchengewerkschaften für Mitarbeitervertretungssachen vorbehalten.

2. Rechtsverordnung

Art. 10b GO-EKD bestimmt, dass in Kirchengesetzen eine Ermächtigung zum Erlass ausführender Regelungen vorgesehen werden kann. § 36a Abs. 5 MVG-EKD regelt, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Entschädigung von Mitgliedern von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung regelt. „Entschädigung“ in dem Sinne ist umfassend gemeint. Neben der Entschädigung entstehender Kosten ist auch die Entschädigung zeitlichen Aufwands umfasst.

Den Gliedkirchen ist eine anderweitige Regelung vorbehalten.

3. Geltungsbereich

Dem MVG-EKD haben inzwischen 17 der 20 Gliedkirchen zugestimmt. Die Verordnung gilt für diese Gliedkirchen automatisch, sofern sie nicht eigene abweichende Regelungen treffen. Die übrigen drei Landeskirchen (Ev. Landeskirche in Baden, Ev. Kirche der Pfalz sowie die Ev. Landeskirche in Württemberg) erhalten mit der Verordnung eine Orientierung für eigene Regelungen.

4. Kosten der Einigungsstelle

Die Kosten des Einigungsstellenverfahrens trägt der Arbeitgeber. Dies gilt auch für die Entschädigung bzw. Vergütung der Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

Für den Bereich der Betriebsverfassung bestimmt § 76a Abs. 4 BetrVG, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Vergütung der Einigungsstellenmitglieder durch Rechtsverordnung regelt. Diese Verordnungsermächtigung läuft seit Jahrzehnten ins Leere, da bislang eine derartige Rechtsverordnung nicht erlassen worden ist. Die Entschädigungen und Vergütungen sind daher vom Arbeitgeber mit den Einigungsstellenmitgliedern jeweils im Einzelfall festzulegen.

Dies wäre für den Bereich der evangelischen Kirche und der Diakonie keine gute Lösung. Daher wird mit der Verordnung des Rates der EKD ein Kostenrahmen vorgegeben. Insbesondere die Diakonie hat darauf aufmerksam gemacht, dass für die Besetzung der Einigungsstellen eine verbindliche Entschädigung erforderlich ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klärung von Auseinandersetzungen in der betrieblichen Mitbestimmung durch ehrenamtliche Tätigkeit erledigt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in Bezug auf die Bestellung der oder des Vorsitzenden einen Kontrahierungszwang zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung gibt. Es würde sich als konfliktverschärfend erweisen, wenn die Bestellung der Vorsitzenden an Kostengründen scheiterte. Andererseits wird durch die Verordnung ein verbindlicher Rahmen und damit auch eine verbindliche Obergrenze für Entschädigungen bzw. Vergütungen festgesetzt, mit dem überhöhte Forderungen abgewehrt werden können.

Bei der verbindlichen Klärung von Mitbestimmungsangelegenheiten im betrieblichen Alltag handelt es sich um eine andere Funktion als dies durch die Rechtsprechung der Kirchengerichte der Fall ist, siehe dazu unten 6 a). Es wird zwar Einigungsstellenverfahren nur in einem geringeren Anteil der rund 50.000 Dienststellen und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie geben; der Bedarf an Einigungsstellenvorsitzenden bzw. -beisitzerinnen und -beisitzer wird aber quantitativ den Bedarf an Richterinnen und Richtern deutlich überschreiten. Die Entschädigungsregelungen im Bereich der Kirchengerichte oder anderer ehrenamtlicher oder durch Honorar ausgleichender Tätigkeit erfolgen demgemäß vor einem anderen Hintergrund.

5. Allgemeines zu den Kosten

In Einigungsstellen nach § 76 BetrVG sind die Entschädigungen bzw. Vergütungen individuell im Einzelfall auszuhandeln. Hierbei existieren relativ große Spannen. Die Spannen bewegen sich von ca. 3.000,00 € bis deutlich über 10.000,00 € pro Verfahren, abhängig von der Komplexität der Auseinandersetzung sowie der Größe des Arbeitgebers und der Bedeutsamkeit der Auseinandersetzung für den Betrieb insgesamt.

Die Kosten des Einigungsstellenverfahrens nach § 36a MVG-EKD liegen durch die Rechtsverordnung signifikant unter den Sätzen der „freien Wirtschaft“. Andererseits kann aber damit gerechnet werden, dass mit den Sätzen der Verordnung geeignete Expertinnen und Experten befunden werden können.

6. Zu den Bestimmungen im Einzelfall

a) Zu § 1

Die Einigungsstelle entscheidet gem. § 36a Abs. 1 S. 5 MVG-EKD verbindlich und abschließend über die Regelungsstreitigkeiten und ersetzt durch die getroffene Regelung die Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung. Die Einigungsstelle ist damit nicht nur im Rahmen einer sozialen Schlichtung tätig, sondern nimmt dabei häufig eine unternehmensberatende Tätigkeit wahr, da es sich bei den Einigungsstellenverfahren zumeist um komplexere Angelegenheiten handelt, in denen es der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung nicht gelungen ist, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Somit haben die Einigungsstellenverfahren zumeist einen rechtlich schwierigen komplexen Sachverhalt zum Gegenstand, der einen entsprechenden zeitlichen Aufwand fordert. Aus Vereinfachungsgründen und zur Kostendeckelung wird für die Entschädigung eine Pauschalentschädigung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden geregelt. Die Pauschalentschädigung orientiert sich an den rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Einzelfalles. § 1 Abs. 1 gibt einen verbindlichen Rahmen zwischen 750,00 – 2.000,00 € vor. Die individuelle Entschädigungshöhe ist von der Dienststellenleitung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden zu bestimmen. Ausschlaggebend sind die objektiven Umstände des Einzelfalles. Bei

einfach gelagerten Auseinandersetzungen, wie zum Beispiel über die Anordnung, während der Arbeit ein Namensschild mit „Klarnamen“ zu tragen, dürfte der untere Satz ausreichen, um eine Benehmensregelung herzustellen. Bei komplexeren Streitigkeiten wie zum Beispiel die Dienstplangestaltung ärztlichen Personals eines Diakonie-Krankenhauses dürften dagegen höhere Entschädigungen vorgesehen werden. Die Bestimmung der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeit und die damit verbundene Bestimmung der Entschädigungssumme soll dabei im Vorfeld festgelegt werden. Sollte sich jedoch im Laufe der Verhandlungen herausstellen, dass die Schwierigkeit nicht der vorherigen Prognose entspricht, kann eine angemessene Korrektur erfolgen.

Sofern es sich um Vorsitzende handelt, die der Dienststelle angehören, ist im Benehmen mit der Dienststellenleitung die Schwierigkeit und eine hypothetische Entschädigung zu bestimmen, an der sich sodann die Entschädigung der Beisitzenden bemisst.

Da die Auseinandersetzungen je nach Mitbestimmungstatbestand, Aufgabenstellung, Größe, Struktur der Dienststelle oder Einrichtung sehr unterschiedlich sind, wird davon abgesehen, konkrete Kriterien für die Bestimmung der Höhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu definieren.

Auch für Entschädigungen von Beisitzerinnen und Beisitzern ist eine einfache Regelung vorgesehen, da deren Entschädigung 30 vom Hundert des Satzes für die oder den Vorsitzenden beträgt. Wird die Auseinandersetzung während des angelaufenen Einigungsstellenverfahrens auf eine andere Weise – insbesondere durch Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung – vorzeitig beendet, reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte. Hiermit wird dem verringerten Aufwand Rechnung getragen.

Durch die Verordnung wird eine ehrenamtliche Wahrnehmung der Tätigkeiten nicht ausgeschlossen, da rechtlich ein Verzicht auf die Entschädigung und somit eine ehrenamtliche Ausübung der Tätigkeit vorgenommen werden kann.

b) Zu § 2

§ 2 bestimmt, dass Vorsitzende bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle oder Einrichtung stehen, keine Entschädigung zeitlichen Aufwands erhalten. Sie sind im erforderlichen Umfang von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben freizustellen.

c) Zu § 3

Mit der Beendigung des Verfahrens ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Entschädigung klar bestimmt. Die Verjährungsfrist ist angemessen.

d) Zu § 4

Nach § 4 tritt die Verordnung des Rates zum 01. Juni 2020 in Kraft.